

Bezugspreis für Deutschland: vierteljährlich 3,75 RM (einschließlich Versandkosten), für das Ausland nach Anfrage. Die „Uhrmacherkunst“ erscheint an jedem Freitag. Druck und Versand erfolgen bereits Donnerstags. Anzeigenschluß: Mittwoch mittag. Briefanschrift: Verlag der „Uhrmacherkunst“, Halle (Saale), Mühlweg 19.



Preise der Anzeigen: Grundpreis 1/2 Seite 184 RM, 1/100 Seite — 10 mm hoch und 48 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1,84 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 1,38 RM. Auf diese Preise Mal- bzw. Mengen-Nachlaß II Tarif. Postscheck-Konto: Leipzig 16933. Telegramm-Anschrift: „Uhrmacherkunst“ Halle/Saale. Fernsprecher: 26467 und 28382.

Amtliche Zeitschrift des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks
63. Jahrgang Halle (Saale), 15. Juli 1938 **Nummer 29**



Fachliche Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Uhrmacherhandwerk

In unserem Berichtsheft über die Obermeisterlagungen brachten wir den Berufsausbildungsplan mit den wichtigen Ausführungen von Uhrmachermeister Osw. Firl. Wir setzen die Veröffentlichungen hierüber mit den Fachlichen Vorschriften und den Dienstweisungen über die Durchführung der Zwischenprüfungen in der neuen Form fort. Damit haben unsere Leser einen umfassenden Überblick über die gesamte Neuregelung des Lehrlingswesens in unserem Beruf bekommen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vorschriften regeln die fachlichen Bestimmungen des Lehrlings-, Zwischenprüfungs- und Gesellenprüfungswesens im Uhrmacherhandwerk.

Die Lehrlingsordnungen und Gesellenprüfungsordnungen der Handwerkskammern bleiben so weit in Kraft, als durch diese Vorschriften nichts anderes bestimmt wird.

§ 2.

Eignungsbedingungen Arbeitsverhältnisse.

Der Uhrmacher arbeitet meist sitzend und in gebückter Haltung, und zwar überwiegend an demselben Platze. Bei der Arbeit sind die Arme meist in angehobener, in den Ellenbogen gewinkelter Haltung.

Die handwerkliche Arbeit des Uhrmachers ist zugleich Handarbeit und geistige Tätigkeit. Die Ladenarbeit erfordert Geschick im Umgang mit dem Kunden.

Es ergeben sich folgende Eignungsbedingungen:

I. Körperliche Anforderungen.

1. **Körperkonstitution und Äußeres:**
Mittelkräftiger Körperbau.
Ausschließend: Starker Handschweiß.
Hindernd: Fehlentwicklung der Körpergröße und Sprachfehler.
2. **Gliedmaßen:**
Voll gebrauchsfähige Gliedmaßen.
Ausschließend: Verkrüppelte Arme und Hände.
Hindernd: Körperliche Fehler (Fuß- oder Beinleiden, Verkrümmungen), ausgesprochene Linkshändigkeit.
3. **Innere Organe:**
Gesunde innere Organe.
Ausschließend: Neigung zu Schwindelanfällen, Krämpfen, Epilepsie, Herzschwäche, Nervosität, Erkrankungen des Magens, der Lunge und der Unterleibsorgane.
4. **Sinnesorgane:**
Möglichst volle Sehschärfe, Farbentüchtigkeit, feines Gehör.
Ausschließend: Durch Sehhilfsmittel nicht auszugleichende Sehfehler, Schwerhörigkeit und Farbenblindheit.
Hindernd: Starke Kurzsichtigkeit, Astigmatismus, schlecht ausgeprägtes Fingerspitzengefühl.

II. Schulkenntnisse.

Die Schulkenntnisse müssen ausreichen, den Beruf mit Erfolg ausüben zu können. Bewerber um Lehrstellen, die die letzte Volksschulklasse nicht besucht oder das Ziel der letzten Volksschulklasse, vor allem in Deutsch und Rechnen, nicht erreicht haben, müssen auf Verlangen der Innung einer Schulkenntnisprüfung unterzogen werden.

Neben ausreichenden Kenntnissen in Deutsch, Rechnen und Naturkunde ist auf gute Leistungen in allgemeinbildenden Fächern zu achten.

III. Besondere Anforderungen.

Bei der Berufsauslese sind besonders festzustellen:

1. Formensinn und Gedächtnis für Formen,
2. Augenmaß,
3. Verständnis für technische und physikalische Vorgänge,
4. Begabung für technisches Zeichnen,
5. schnelle Auffassungsgabe,
6. Hand- und Fingergeschicklichkeit.

§ 3.

Lehrzeitdauer

Die Dauer der Lehrzeit im Uhrmacherhandwerk beträgt vier Jahre.

§ 4.

Lehrlingshöchstzahl

In Betrieben des Uhrmacherhandwerks dürfen zwei Lehrlinge gehalten werden. Sind in einem Betriebe mehrere Uhrmachermeister tätig, so dürfen für jeden weiteren Meister zwei Lehrlinge beschäftigt werden, und zwar bis zur Höchstzahl von zehn Lehrlingen. In diesen Fällen darf die Zahl der im gleichen Lehrjahr stehenden Lehrlinge nicht mehr als drei betragen.

§ 5.

Anforderungen an die Werkstatt des Lehrherrn

Der Uhrmacherlehrling soll in seiner Ausbildung folgende Gebiete durchlaufen:

1. Werkstattarbeit
 - a) Großuhrenarbeit,
 - b) Kleinuhrenarbeit,
2. Fachzeichnen und Berechnungen,
3. Ladentätigkeit (Verkauf),
4. Augenkundendienst,
5. allgemeine kaufmännische Kenntnisse.

Daraus ergibt sich, daß für die Ausbildung in der Regel nur solche Betriebe geeignet sind, die über Werkstatt und Ladenbetrieb verfügen.